



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279
K1. 232 DW

Zl. 15-43.00:43.60 Sa/En

Wien, 20. Oktober 1989

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Parlament

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	77 .GE'9 8P
Datum:	24. OKT. 1989
Verteilt:	25. Okt. 1989

Betr.: Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes - BPG

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns
ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu
übermitteln.

Wir übersenden Ihnen die gewünschten Exemplare.

Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279

K1. 232 DW

Zl. 15-43.00:43.32:43.60/89 Sa/En

Wien, 20. Oktober 1989

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 WienBetr.: Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes - BPGBezug: Ihr Schreiben vom 7. September 1989,
Zl. 30.100/87-V/1/89;
Telefonat zwischen Frau Dr. Piffl und Herrn Dr. Scholz
am 17. Oktober 1989

Der Ministerialentwurf zur 48. Novelle zum ASVG enthält wesentliche Bestimmungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem geplanten Betriebspensionsgesetz stehen (vor allem Änderungen in der freiwilligen Höherversicherung, Höherversicherungspension usw.).

Dieser Ministerialentwurf wurde dem Hauptverband vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 27. September 1989, Zl. 20.048/4-1/89, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens 20. Oktober 1989 übermittelt.

Der Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes sowie die angesprochenen Bestimmungen des Ministerialentwurfes zur 48. Novelle zum ASVG stehen in einem untrennbaren Zusammenhang.

Es erscheint dem Hauptverband aus diesem Grund nicht zweckmäßig, zu diesen Bereichen getrennte Stellungnahmen abzugeben.

Der Hauptverband hat daher gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Betriebspensionsgesetz schon

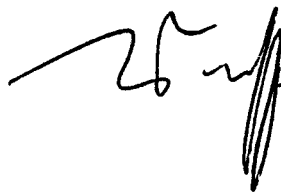
- 2 -

im Zusammenhang mit dem Ministerialentwurf zur 48. Novelle zum ASVG Stellung genommen (Schreiben des Hauptverbandes vom 20. Oktober 1989, Zl. 15-42.01/89 Sa/En).

Wir übersenden Ihnen eine Kopie jenes Teiles unserer Stellungnahme zum Ministerialentwurf zur 48. Novelle zum ASVG, der das geplante Betriebspensionsgesetz betrifft.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Generaldirektor:



Beilage

Stellungnahme zum Entwurf des Betriebspensionsgesetzes und zu Teilen des Entwurfes einer 48. Novelle (Art. I Z. 2, 5, 8, 9 und Art. IV Z. 2, 3, 5 und 11)

Beitrag	GESETZENTWURF
Z.	72 GE 9 SP
Datum:	24. OKT. 1989
Verteilt:	25. Okt. 1989

Durch das Betriebspensionsgesetz sollen die Anwartschaften und Leistungen aus betrieblichen Pensionszusagen gesichert werden.

Als Beispiele für Leistungszusagen sind in § 2 des Entwurfes folgende Verpflichtungen des Arbeitgeberers angeführt:

1. Beiträge an eine Pensionskasse zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen zu zahlen;
2. Leistungen dem Arbeitnehmer und seinen Hinterbliebenen unmittelbar zu erbringen (direkte Leistungszusage);
3. Prämien für eine zugunsten des Arbeitnehmers und/oder seiner Hinterbliebenen abgeschlossene Lebensversicherung zu zahlen;
4. Zuwendungen an eine Unterstützungs- oder sonstige Hilfskasse zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen zu erbringen;
5. Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen zu entrichten.

Der Hauptverband hat keinen Einwand dagegen, daß im Rahmen der derzeitigen Höherversicherung die Beiträge für den Arbeitnehmer vom Arbeitgeber bezahlt werden (siehe Z.5). Allerdings sollen nicht jene Arbeitnehmer dadurch bevorzugt werden, die Leistungszusagen nach dem Betriebspensionsgesetz haben. Auch für diese Arbeitnehmer soll als Obergrenze des jährlichen Beitrages das 60fache oder - wie im Novellenentwurf vorgeschlagen - das 90fache der Höchstbeitragsgrundlage gelten. Die Obergrenze soll unabhängig davon zur Anwendung kommen, ob die Beiträge vom Arbeitnehmer, vom Arbeitgeber oder sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom arbeitgeber bezahlt werden.

Der Hauptverband spricht sich aber entschieden dagegen aus, daß Anwartschaften, die bei Pensionskassen, Dienstgebern und privaten Versicherungsanstalten nach den Ziffern 1 - 3 erworben wurden, bei Ende des Dienstverhältnisses oder Widerruf der Leistungszusage durch den Arbeitgeber in die Höherversicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung übertragen werden können.

Die Finanzierung der Leistungen aus solchen übertragenen Anwartschaften im Rahmen des normalen Pensionsaufwandes birgt die Gefahr in sich, daß die dafür notwendigen Mittel den jeweils erreichbaren Bundesbeitrag für die übrigen Pensionen verkürzen werden. Eine Finanzie-

rung im Wege des Umlageverfahrens mit einer garantierten Ausfallhaftung des Bundes scheint daher nicht geeignet zu sein.

Aus diesem Grund wird in den Erläuterungen zum Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG auch die Schaffung eines eigenen Fonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgesehen. Im Entwurf der Novelle ist noch keine Regelung enthalten, weil die Fondsgrundsätze erst ausformuliert werden müssen. Dieser Fonds stellt aber das Kernstück für die Finanzierung der "Höherversicherung" nach dem Betriebspensionsgesetz dar. Ohne Kenntnis, wie dieser Fonds tätig werden soll, insbesondere über die Vorgangsweise, wenn die im Fonds enthaltenen Mittel nicht mehr ausreichen werden, um die entsprechenden Leistungen zu finanzieren, kann aber keine endgültige Stellungnahme zu den vorgeschlagenen beitrags- und leistungsrechtlichen Bestimmungen über die neue Höherversicherung nach dem Betriebspensionsgesetz gegeben werden. Die Gefahr, daß die Mittel nicht mehr ausreichen werden, scheint uns z.B. dann als gegeben, wenn der Zinssatz der Bundesanleihen unter 5 % sinkt, oder die Lebenserwartung, was zu erwarten ist, steigt. Tatsächlich würde es sich hier nicht um einen Fonds im üblichen Sinne des Wortes handeln, sondern um ein Verbindlichkeitskonto gegenüber der Republik Österreich (Schuldenbuch).

Die Pensionskassen können ihre Mittel in einem viel größeren Rahmen anlegen, als die privaten Versicherungsanstalten. Es handelt sich bei dem jeweils entstehenden Kapital um ein Risikokapital, das nur dann bei der gesetzlichen Pensionsversicherung untergebracht werden würde, wenn bei der anderen Einrichtung Gefahr im Verzuge ist. Kann dann die Sozialversicherung aus den übertragenen Anwartschaften nicht die Leistungen erbringen, die seinerzeit z.B. von einer Pensionskasse zugesagt wurden, ginge das in der öffentlichen Meinung zu Lasten der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Aus den angeführten Gründen schlägt der Hauptverband vor, sämtliche Übertragungsmöglichkeiten von Anwartschaften aus Pensionskassen, aus direkten Leistungszusagen und aus Lebensversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung aus dem Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes zu streichen.

Im übrigen hält der Hauptverband die Übertragung von Anwartschaften in die gesetzliche Pensionsversicherung überhaupt als entbehrlich, weil diese auch bei Ende eines Dienstverhältnisses vor dem Leistungsfall oder bei einem Widerruf der Leistungszusage des Arbeitgebers erhalten bleiben. Es bestehen ja in diesen Fällen für die Arbeitnehmer folgende Wahlmöglichkeiten:

- Die -Anwartschaft kann beitragsfrei gestellt werden. Im vorgesehen Leistungsfall wird dann aus dieser Anwartschaft die Leistung gezahlt.

- Die Anwartschaft kann in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers oder in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung übertragen werden.
- In den Pensionskassen und Lebensversicherungen können die erworbenen Anwartschaften auch nur mit eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers fortgesetzt werden.

Wenn eine solche Übertragungsmöglichkeit von Anwartschaften beibehalten wird, dann werden voraussichtlich keine Zahlungen des Dienstgebers direkt zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung vereinbart werden, sondern nur solche zu Pensionskassen usw. Sollte sich die finanzielle Situation von Pensionskassen so verschlechtern, daß das Leistungsniveau unter jenes der Höherversicherung sinkt, werden - bei entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten - Scheinlösungen von Dienstverhältnissen erfolgen, um die Übertragung der Anwartschaften in die Höherversicherung durchführen zu können.

Bei einer Streichung im Sinne des Vorschlages des Hauptverbandes werden allen neuen, die Höherversicherung betreffenden Vorschläge in der Novelle überflüssig.

Damit die Höherversicherung attraktiver und dadurch den Möglichkeiten einer Pensionskasse mehr angepaßt wird, könnte die Erhöhung des jährlichen Höchstbeitrages auf das 90fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage - wie im Entwurf vorgesehen - verbleiben. Es wird aber auch hier darauf verwiesen, daß der dadurch später entstehende Mehraufwand zusätzlich bedeckt werden muß.

Trotz der grundsätzlichen Ablehnung des Hauptverbandes zu der Übertragung von - Anwartschaften wird in diesem Zusammenhang noch zu den einzelnen Regelungen des Entwurfes einer 48. Novelle gesondert Stellung genommen.

Offen ist die Frage, ob (und mit welcher Beitragsgrundlage!) die Bezieher einer Höherversicherungspension aufgrund des Bezuges dieser Pension krankenversichert sein sollen. Nach der jetzigen Rechtslage (§ 8 Abs.1 Z.1 ASVG) wäre es denkbar, aufgrund einer einmaligen Zahlung von z.B. S 1.000,-- (woraus sich eine minimale Höherversicherungspension ergäbe) als Bezieher einer Pensionsleistung vollständig krankenversichert zu sein! Dies, ohne jemals adäquate Beiträge bezahlt zu haben!

Eine solche Konsequenz ist für den Hauptverband unakzeptabel. Sie würde Spekulationsmöglichkeiten beim Krankenversicherungsschutz Tür und Tor öffnen.